

**Satzung
der**

„Daniel Schlegel Umweltstiftung“

Präambel

Den Sinn des Lebens auf unserem Planeten bleibend erfahrbar zu machen, ist das Anliegen des Stifters. Er fordert daher eine Bestandsaufnahme unserer Umwelt, lässt Bedrohungsszenarien analysieren und Maßnahmen erarbeiten, die der Erhaltung und dem Schutz der Biodiversität dienen. Dabei steht der Wald im Mittelpunkt, dessen vielfältige Gestaltung, Artenreichtum und nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten. Lehrer, Wissenschaftler, Politiker, Unternehmer und alle Menschen sind gefordert, der Verödung von Naturflächen, der Bedrohung von Pflanzen und Lebewesen durch Klimaveränderungen und Zersiedlung von Naturflächen durch kooperative Verhaltensweisen entgegenzuwirken, um unsere Welt auch für künftige Generationen bewohnbar zu halten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Daniel Schlegel Umweltstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung gemäß §§ 52 ff. AO ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Förderung des Umweltschutzes,
 - die Förderung der Bildung,
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz, der Verwilderung und der Aufforstung von Wald dienen und dabei gewährleisten, dass eine Bewirtschaftung des Waldes in Form von Holzentnahmen (außer zur Gefahrenabwehr) nicht erfolgt.
- b) Förderung der Erzeugung alternativer Energien, zum Beispiel der Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie u. a. durch Aufklärung über deren Nutzen,
- c) Förderung des generationenübergreifenden Erlebens des Waldes durch
 - Walderlebnisführungen,
 - Waldaktionstage,
 - Waldkindergeburtstage,
 - Waldferienwochenenden,
 - Familiensonntage im Wald.
- d) Förderung der Stärkung der Artenvielfalt von Pflanzen- und Tierpopulationen des Waldes durch Einsatz praxisnaher Erhaltungsmaßnahmen und Aufforstung des Waldes,
- e) Förderung der wissenschaftlichen Untersuchung von Waldgefährdung durch Dürre, Stürme, extreme Temperaturen, Waldbränden, Monokulturen und weiträumigen Rodungen,
- f) Förderung von Nichtregierungsorganisationen bei der Schaffung und dem Schutz von Urwäldern und artenreichen Mischwäldern,
- g) Förderung von Nachhaltigkeitsstrategien in den Bereichen Eco-Farming und naturnahem Ackerbau
- h) Förderung von Maßnahmen, die zur Reduzierung, Kompensation oder Verringerung von Co2 führen, z.B. in den Bereichen
 - Energieeinsparung, Energiespeicherung und Energieeffizienz
 - Tourismus
 - Landwirtschaft
 - Konsum
 - Verkehr
 - Abfall
 - Wirtschaft
 - private Haushalte,

- i) Förderung einer auf den jeweiligen Wald abgestimmten Nutzung durch den natur- und umweltverträglichen Anbau von Nutzpflanzen, wobei Bäume gar nicht oder nur in sehr geringem Umfang dafür zurückgeschnitten werden dürfen.
- j) Weiterentwicklung der Biodiversität und des Artenschutzes in Wäldern sowie der Schaffung von Rückzugsgebieten für Tiere in Wäldern.

Die Stiftung kann zur Verfolgung ihres Stiftungszwecks Handreichungen und Schriften veröffentlichen sowie Präsentationen in Medien (Fernsehen, Rundfunk, Internet etc.), die dem vorgenannten Zweck dienlich sind, durchführen.

Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich zunächst auf Deutschland und auf die Zweckverwirklichungsmaßnahmen von a) bis j). Soweit die Mittel der Stiftung ausreichen, sollen aber auch weitere Zwecke und Maßnahmen der Stiftung verwirklicht und auch der Wirkungsbereich der Stiftung nicht auf Deutschland beschränkt bleiben.

- (3) Der Stiftungszweck wird im Falle der Fördertätigkeit nach § 58 Nr. 1 AO auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft oder an diese vergibt.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen aufgrund eines vom Vorstand zu beschließenden Vorhabenplans und Förderrichtlinien, die die Kriterien bei der Vergabe von Förderungsmittel im Einzelnen festlegen.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Dem Stiftungskapital wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zum Stiftungskapital gehören auch nicht wiederkehrende Leistungen, sofern der Zuwender dies bestimmt hat sowie Zuwendungen von Todes wegen, soweit der Erblasser dies ausdrücklich bestimmt hat.

Im Übrigen kann das Stiftungskapital auch durch die Umwidmung von Rücklagen erhöht werden.

- (3) Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Im gesetzlichen zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung können Umschichtungserträge in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungskapital, als auch dem Stiftungszweck zugeführt werden können.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Anlage- und Verwaltungsrichtlinie zu verwalten und zu erhalten.
- (7) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (8) Die Stiftung hält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in angemessener Form besonders zu ehren und finanziell zu unterstützen.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, ggf. der Stiftungsrat und ein Kuratorium, soweit der Stifter beschließt, diese zu seinen Lebzeiten oder von Todes wegen zu berufen. Mit seinem Tod oder dem Ausscheiden des Stifters aus der Stiftung aus welchem Grund auch immer geht dieses Recht auf den Vorstand über, der gehalten ist, einen Stiftungsrat zu berufen, soweit der Stifter keine davon abweichende Anordnung getroffen hat.
- (2) Unbeschadet der ersten Organbesetzung (Gründungsorgane) beträgt die Amtszeit der Organmitglieder, die gemäß § 8 Abs. 1 (Vorstand), § 10 Abs. 2 (Kuratorium) und § 9 Abs. 1 (Stiftungsrat) bestimmt werden, drei Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Die Berufung des Vorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes oder Stiftungsrates bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung), soweit dadurch die Mindestzahl unterschritten wird. Bei Wegfall eines letztverbliebenen Vorstandsmitgliedes soll gemäß § 8 Abs. 2 die dort genannte Persönlichkeit das Bestimmungsrecht ausüben.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall des Abs. 5. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis zu den jeweils erwirtschafteten Erträgen stehen müssen.
- (5) Für den über eine Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand eine pauschale Vergütung

beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Die Vergütung eines Geschäftsführers bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer (1) Person und kann durch eine Entscheidung des jeweils amtierenden Vorstandes auf bis zu fünf (5) Mitglieder erweitert werden, wenn die Erweiterung des Aufgabengebietes und die Finanzausstattung der Stiftung dies erfordern und ermöglichen.
- (2) Der Stifter ist Vorstandsmitglied auf Lebenszeit. Verstirbt der Stifter oder wird er dauernd handlungsunfähig, ohne dass er weitere Vorstandsmitglieder berufen hat, so soll Herr Jochen Frieser, geboren am 03.12.1945, wohnhaft: Im Tal 1 A, 14532 Kleinmachnow, diese benennen. Dies soll auch dann gelten, wenn bei einem nur mit einer Person besetzten Vorstand, wobei es sich nicht um den Stifter handelt, diese Person vorzeitig ausscheidet. Im Falle der vorübergehenden Handlungsunfähigkeit des Stifters soll Herr Jochen Frieser, geboren am 03.10.1945, wohnhaft: Im Tal 1 A, 14532 Kleinmachnow, anstelle des Stifters Vorstandsmitglied sein. Er scheidet als Vorstandsmitglied aus, wenn der Stifter wieder voll handlungsfähig ist. Änderungen im Vorstand gemäß Sätze (2) und (3) sind der Aufsichtsbehörde von dem zur Benennung Berechtigten nach Satz (2) und (3) bzw. dem Vorstandsmitglied nach Satz (4) unverzüglich anzuzeigen; Änderungen nach Satz (5) hat der Stifter als Vorstandsmitglied unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat dieser rechtzeitig den nächsten Vorstand zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

- (4) Der Stifter kann als Mitglied des Vorstandes die Dauer seiner Amtszeit und seine Position in diesem festlegen sowie bestimmen, dass seine Kinder und Enkelkinder sowie weitere Verwandte ebenfalls ohne Zuwahl für die Dauer einer vom ihm festzulegenden Zeit in den Vorstand, in den Stiftungsrat oder das Kuratorium – soweit diese bestehen – berufen werden und dadurch die Höchstzahl an Mitgliedern des betreffenden Organs nicht überschritten wird.
- (5) Soweit der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzvorstand.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- die Geschäfte der Stiftung zu besorgen,
- den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
- die Jahresrechnung zu legen;
- die Berufung eines Geschäftsführers, soweit erforderlich;
- Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
- Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats, sofern von diesem ein entsprechender Wunsch geäußert wird.

Soweit der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, haben der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Finanzvorstand jeweils Alleinvertretungsmacht. Die anderen Vorstandsmitglieder können die Vertretung nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vier-Augen-Prinzip) ausüben.

Soweit kein Geschäftsführer berufen worden ist, gilt intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder dem Finanzvorstand bzw. den weiteren Vorstandsmitgliedern nur bei Verhinderung der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden darf. Soweit der Vorstand aus einem oder zwei Mitgliedern besteht hat jedes Mitglied Alleinvertretungsrecht.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Soweit der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, gilt Folgendes:

- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (11) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Es ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Person als Protokollführer beizuziehen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (12) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 9, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.
- (13) Soweit der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist jedes Mitglied berechtigt, eine Sitzung einzuberufen. § 8 Abs. 8 bis 11 gelten sinngemäß. Ein Protokollführer ist nicht beizuziehen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Soweit er bestellt wurde, besteht der Stiftungsrat aus drei (3) und höchstens sechs (6) Personen. Abgesehen von den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit wird der Stiftungsrat vom Vorstand berufen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Stiftungsrat seine Geschäfte bis zur Neubestellung des Stiftungsrats fort.
- (3) Der Stiftungsrat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 - Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Jahresrechnung;

- Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen möglichst am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates und im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

- (8) Über jede Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Stiftungsratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Abs. 7, 8 finden entsprechende Anwendung; abweichend von Abs. 6 ist der Stiftungsrat beschlussfähig ohne Rücksicht auf die an dieser Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrats.
- (10) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Stiftungsratssitzungen kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen, soweit diese ehrenamtlich tätig werden oder nur ihre tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen bereit sind.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung berät die Stiftung in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Stiftungsziele.
- (2) Dem Kuratorium gehört eine beliebig große Zahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die sich den Zielen der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie werden durch den Vorstand auf drei (3) Jahre berufen. Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied des Kuratoriums zu dessen Vorsitzenden zu berufen.

- (3) Das Kuratorium ist regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jedoch soll möglichst einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Vor einer Beschlussfassung des Vorstands zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu einer Änderung der Satzung ist das Kuratorium in geeigneter Form zu hören. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung besitzt das Kuratorium nicht.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von einem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Abberufungsberechtigte Organe sind nur der Vorstand und der Stiftungsrat. Ein solch wichtiger Grund liegt auch bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderung

- (1) Die zuständigen Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die zuständigen Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. „Einfache“ Satzungsänderungen werden hiervon nicht berührt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Soweit ein Stiftungsrat bestellt worden ist, können Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf je einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats. „Einfache“ Satzungsänderungen können auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils einfacher Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs gefasst werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung dieser Sitzung verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Solange ein Stiftungsrat nicht bestellt worden ist, werden alle vorgenannten Rechte ausschließlich vom Vorstand wahrgenommen.
- (5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung oder einfache Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung derartiger Beschlüsse ist vom vertretungsberechtigten Vorstand zu beantragen; eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde ist herbeizuführen.

- (6) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Berlin in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Es besteht die Verpflichtung des Vorstandes, unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen sowie

Jahresabrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen
Frist unaufgefordert vorzulegen.

Berlin, den 21. Dezember 2018

.....
Daniel Schlegel